

ANLAGE 1

Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan Nr. GI 01/27

„Am Bahnhofsvorplatz“

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen

- der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB,
- der Offenlegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB,
- der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB,
- sowie der erneuten eingeschränkten Beteiligung der Betroffenen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB,

jeweils in Verbindung mit § 13a BauGB, eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen.

Gießen, den 04.10.2017

I. Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB vom 18.06.2012 bis 02.07.2012

Es gingen keine Stellungnahmen ein.

II. Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vom 03.05.2017 bis 02.06.2017

Es gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

III. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vom 03.05.2017 bis 02.06.2017

Stellungnahmen, die nicht berücksichtigt werden konnten und daher der Abwägung unterliegen:

- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (24.05.2017 und 04.09.2017)

Stellungnahmen, die wie folgt berücksichtigt werden konnten und daher keiner Abwägung unterliegen:

- Universitätsstadt Gießen, Stadtreinigungs- und Fuhramt (09.05.2017): redaktionelle Ergänzung der Abfallsatzung in den Hinweisen
- Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur (17.05.2017): redaktionelle Änderung in Festsetzungen und Begründung
- Universitätsstadt Gießen, Bauordnungsamt (18.05.2017): redaktionelle Änderung in bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung
- Deutsche Telekom Technik GmbH (24.05.2017): redaktionelle Ergänzung der Begründung
- Regierungspräsidium Gießen (31.05.2017): Aktualisierung zum Schallschutz und in Folge Änderung der Festsetzungen und Begründung mit erneuter Offenlage

Stellungnahmen ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise:

- Ericsson GmbH (28.04.2017)
- Universitätsstadt Gießen, Straßenverkehrsbehörde (03.05.2017)
- PLEDOC GmbH (04.05.2017)
- Handelsverband Hessen (09.05.2017)
- Eisenbahn-Bundesamt (09.05.2017)
- EnergieNetz Mitte GmbH (10.05.2017)
- Universitätsstadt Gießen, Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz (15.05.2017)
- Universitätsstadt Gießen, Behindertenbeauftragter (15.05.2017)
- TenneT TSO GmbH (16.05.2017)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (24.05.2017)
- hessen ARCHÄOLOGIE (29.05.2017)
- Universitätsstadt Gießen, Wirtschaftsförderung (01.06.2017)
- Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg (01.06.2017)
- Avacon AG (08.06.2017 und 31.08.2017)

keine Stellungnahmen abgegeben haben:

- Landkreis Gießen, Gesundheitsamt und Kreisstraßen
- Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege
- M. Blechschmidt, Archäolog. Denkmaipfleger
- Universitätsstadt Gießen, Untere Denkmalschutzbehörde
- Hotel- und Gaststättenverband Mittelhessen e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
- Naturschutzbund Deutschland
- DPDHL Corporate Real Estate Management GmbH
- Mittelhessen Netz GmbH
- Stadtwerke Gießen AG, Abt. Fernwärme
- Stadtwerke Gießen AG, Abt. Wasserversorgung
- Stadtwerke Gießen AG, Abt. Gasversorgung

- Universitätsstadt Gießen, Tiefbauamt
- Universitätsstadt Gießen, Frauenbeauftragte
- Universitätsstadt Gießen, Rechtsamt

IV. erneute verkürzte und eingeschränkte Offenlegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1-3 BauGB vom 18.09.2017 bis 29.09.2017

Es gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

V. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB vom 18.09.2017 bis 29.09.2017

Stellungnahmen, die nicht berücksichtigt werden konnten und daher der Abwägung unterliegen:

- Regierungspräsidium Gießen (27.09.2017):

Stellungnahmen, die berücksichtigt werden konnten und daher keiner Abwägung unterliegen:

- keine

Stellungnahmen ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise:

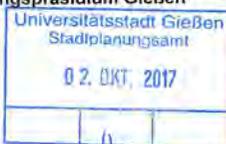
- Universitätsstadt Gießen, Bauordnungsamt (14.09.2017)

Hinweis zur Anordnung der Stellungnahmen

Zur verbesserten Handhabung und Übersicht werden die abzuwägenden Stellungnahmen in der folgenden Auflistung entgegen der oben aufgeführten Zusammenstellung nach den einzelnen Beteiligungsschritten

- a) in der Reihenfolge
 1. Stellungnahmen der Betroffenen aus der erneuten Beteiligung zum geänderten Planentwurf
 2. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus der Offenlage des Planentwurfs,angeordnet, wobei
- b) in beiden Beteiligungsschritten abgegebene Stellungnahmen der gleichen Person oder Institution oder inhaltsgleiche Stellungnahmen zusammengefügt werden.

Regierungspräsidium Gießen



Regierungspräsidium Gießen - Postfach 10 08 51 - 35338 Gießen

Magistrat
der Stadt Gießen
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1

35390 Gießen

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/2-2014/42
Dokument Nr.: 2017/278609

Bearbeiter/in: Karin Wagner
Telefon: +49 641 303-2353
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: Karin.Wagner@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Datum: 27. September 2017

Bauleitplanung der Stadt Gießen;
hier: Bebauungsplan GI 01/27 „Am Bahnhofsvorplatz“ in Gießen
Stellungnahme im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 4a (3) BauGB

Ihr Schreiben vom 12.09.2017, hier eingegangen am 14.09.2017, Az.: 61/kr

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Immissionsschutz II
(Bearbeiter: Herr Rupp, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4374)

Nach Durchsicht der Planunterlagen sowie der beigefügten Schallimmissionsprognose wird empfohlen, die maßgeblichen Lärmpegelbereiche nach dem Verfahren der aktuellen DIN 4109 (Stand Juli 2016) zu ermitteln. Das dort eingeführte Berechnungsverfahren beschreibt den heutigen Stand der Technik zur Schallminderung in den Innenräumen von Gebäuden. Im Vergleich zu der DIN 4109 von 1989 werden hohe Lärmbelastungen im Nachtzeitraum stärker berücksichtigt, so dass nun analog zu den Orientierungswerten der DIN 18005 bzw. der TA Lärm eine Tag/Nacht-Pegeldifferenz in die Berechnung mit einfließt. Folglich würden höhere Schalldämmmaße erforderlich werden, um den Anforderungen der aktuellen DIN 4109 zu genügen.

Diese Sichtweise wird nach Rücksprache mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz von dort aus geteilt.

Häusanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rpgi-essen.de>

Servicezeiten:
Mo - Do: 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:30 Uhr
Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 01/27 "Am Bahnhofsvorplatz",
Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Betroffenen gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen vom: 27.09.2017

Zu 1:

Die DIN 4109 wurde überarbeitet und liegt seit Juli 2016 als Weißdruck in neuer Fassung vor, diese aktuelle Fassung wurde aber noch nicht durch einen Einführungserlass in das Baurecht der Bundesländer übernommen. Daher ist die DIN 4109 in der Fassung von 1989 weiterhin baurechtlich bindend und Grundlage für die Ermittlung und Festsetzungen zum Immissionsschutz.

1.

Die weiteren Fachdezernate der **Abt. IV – Umwelt –**, **Dez. 31** – Obere Landesplanungsbehörde –, **Dez. 51.1** – Landwirtschaft –, **Dez. 53.1** – Obere Forstbehörde – und **Dez. 53.1** – Obere Naturschutzbehörde – wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Wagner

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 01/27 "Am Bahnhofsvorplatz",
Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der erneuten Beteiligung der
Betroffenen gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen vom: 27.09.2017



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Camberger Str. 10 • 60327 Frankfurt

Universitätsstadt Gießen
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1

35390 Gießen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Mitte
Camberger Str.10
60327 Frankfurt
www.deutschebahn.com

Martina Fischer
Tel.: 069 265-29567
Fax: 069 265-41379
baurecht-mitte@deutschebahn.com
Zeichen: GS-R-M-L(A)

TÖB-FFM-17-12B41/FI

04.09.2017

Bebauungsplan GI 01/27 „Am Bahnhofsvorplatz“ in Gießen

Sehr geehrte Frau Kron,

zu Ihren Anmerkungen im Mail vom 30.08.17 nehmen wir wie folgt Stellung:

Streckenfernmeldekanal und TK-Anlagen

Da die Streckenfernmeldekanal im Grenzbereich verlaufen und deren Lage nicht eingemessen wurde, werden diese auch in unsere Gesamtstellungnahme mit den entsprechenden Auflagen aufgenommen. Sofern der Text auf der Seite 2 unserer Stellungnahme vom 24.05.17 zu den vorhandenen Kabel aufgenommen wird, bestehen diesbez. keine Bedenken.

"Im Grenzbereich verlaufen Streckenfernmeldekanal der DB Netz AG (s. Lageplan). Bei Bauvorhaben ist daher auf jeden Fall eine örtliche Einweisung durch die DB Kommunikationstechnik GmbH erforderlich. Ein Schutzstreifen von je 1,00 m beiderseits der Kabeltrassen darf nicht überbaut oder bepflanzt werden. Werden Bäume gepflanzt darf ein Abstand von 2,00 m zur Trassenmitte nicht unterschritten werden. Bauarbeiten aller Art im Bereich des Schutzstreifens bedürfen der Zustimmung der DB Kommunikationstechnik GmbH. Aushubmassen dürfen nicht über der Kabeltrasse geplant werden. Eine Veränderung des Bodenbelags über der Trasse ist der DB Kommunikationstechnik GmbH anzuzeigen."

Baulinien/Baugrenzen

Im Bebauungsplan wurden nicht nur die Grenzen des bestehenden Gebäudes nachgezeichnet, sondern auch eine Baugrenze festgelegt. Der Sicherheitsabstand zwischen Bauwerken und Oberleitungsmastfundament beträgt üblicherweise 5 m. Gem. Bebauungsplan beträgt dieser Abstand an der engsten Stelle (südliche Ecke des Gebäudes) lediglich 4,50 m. Durch die Festlegung der Baugrenze erweitert sich der Bereich mit geringem Abstand um einige Meter und kommt dadurch in den Sicherheitsbereich des Oberleitungsmastes. Insofern wäre es aus sicherheitstechnischen Aspekten ratsam im Bereich des Hauses Nr. 66 auf eine Baugrenze zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i. V. Trobisch

i. A. Fischer

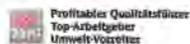
Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE #31569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellmut Felcht

Vorsitzender:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Berthold Huber
Konrad Polalla
Ulrich Weber

Unser Anspruch:



BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

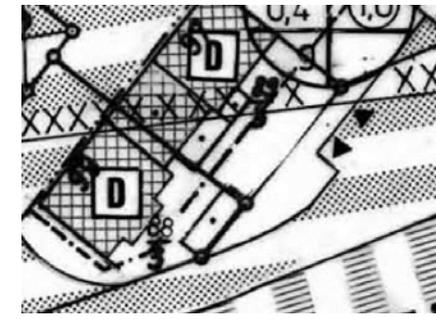
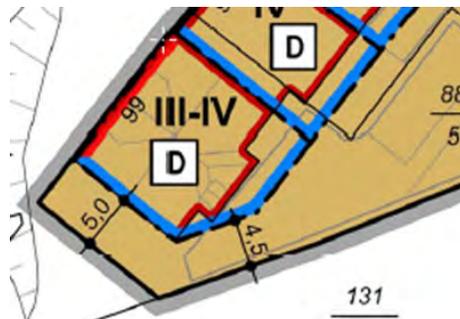
hier: Bebauungsplan GI 01/27 "Am Bahnhofsvorplatz",
Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der T.ö.Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m.§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: DB Immobilien

vom: 24.05. und 04.09.2017

Zu 1:

Die festgesetzten Baulinien und Baugrenzen (siehe Abb. unten links) wurden unverändert aus dem bis dato seit 1989 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. GI 1/04 (siehe Abbildung unten rechts) „Bahnhofsvorplatz“ übernommen, so auch die rückwärtige Baugrenze am bestehenden und denkmalgeschützten Gebäude Bahnhofstraße 99, welche an der engsten Stelle in 4,5 m Abstand zur Bahnanlage verläuft. Die Baugrenze nimmt die bestehende südliche Hauskante auf, die sich in nur 4,5 m Entfernung zu den Bahnanlagen befindet und führt dann entlang der äußersten Kante des bestehenden Mittelrisaliten und weiter parallel zur rückwärtigen Gebäudekante. Ein Verrücken oder Weglassen dieser Baugrenze würde bestehendes Baurecht einschränken und könnte damit einen Planungsschaden begründen. Da in dem direkt an diesen Bebauungsplan anschließenden Bebauungsplan GI 01/30 "An der Alten Post 2", rechtskräftig seit 2010, die festgesetzte Baugrenze in nur 3 m Entfernung von den Bahnanlagen verläuft und dementsprechend das siebengeschossige Apartmenthaus "An der Alten Post 8" auch bis 3 m an die Bahnanlagen und den benachbarten Oberleitungsmast heranrückt, ist bei dem hier viel größeren Abstand des Kulturdenkmals zu den Bahnanlagen keine Beeinträchtigung der Bahnanlagen nachzuvollziehen.



Kron, Gabriele

Von: Kron, Gabriele
Gesendet: Mittwoch, 30. August 2017 09:48
An: 'baurecht-mitte@deutschebahn.com'; 'db.kt.dokumentationsservice-essen@deutschebahn.com'; 'pierre.flamann@deutschebahn.com'
Cc: Henrich, Stephan
Betreff: Ihre Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf GI 01/27 "Am Bahnhofsvorplatz" in Gießen vom 24.05.2017. TOB-FFM-17-12841/Fi, Zeichen GS.R-M-L(A)
Anlagen: 1. Anlage Plankarte Am Bf.vorplatz.pdf

Verlauf:

Empfänger	Gelesen
'baurecht-mitte@deutschebahn.com'	
'db.kt.dokumentationsservice-essen@deutschebah	
'pierre.flamann@deutschebahn.com'	
Henrich, Stephan	Gelesen: 30.08.2017 10:16

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer oben genannten Stellungnahme verweisen Sie auf **Streckenfernmeldekanal und TK-Anlagen**, die sich innerhalb des Plangebietes befinden sollen. Der von Ihnen beigefügten Anlage (siehe Abbildung) ist aber zu entnehmen, dass diese Leitungen, einschließlich der geforderten Sicherheitstrassen, sich außerhalb des Plangebietes befinden, welches lediglich den baulichen Bestand und die zugehörigen Grundstücksparzellen zwischen der Bahnhofstraße und der Straße An der Alten Post umfasst. Das Plangebiet grenzt nur mit der privaten Grundstücksparzelle Nr. 88/5 an die Bahnanlagen, die eingezeichnete Leitung befindet sich jedoch auf dem Bahngelände.

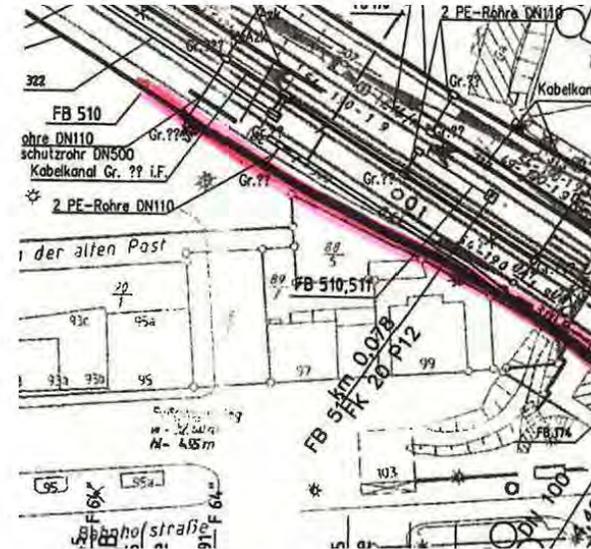
Weiterhin verweisen Sie auf eine **Oberleitungsanlage** in Nähe des Plangebietes und einen notwendigen Mindestabstand von 5 m zwischen Bauwerken und dieser Leitung. Der Bebauungsplan setzt in Nähe der Bahnanlagen lediglich das Einzelkulturdenkmal Bahnhofstraße 99 als Bauwerk fest, indem der denkmalgeschützte Bestand mittels Baugrenzen und -linien nachgezeichnet wird. Der Mindestabstand des bestehenden Gebäudes zur Grundstücksgrenze zu den Bahnanlagen hin beträgt an der engsten Stelle 4,5 m.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 01/27 "Am Bahnhofsvorplatz",
Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der T.ö.Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m.§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: DB Immobilien

vom: 24.05. und 04.09.2017



Nach unserer Ansicht wird damit den von Ihnen gegebenen Hinweisen mit der Bebauungsplanung (siehe Plankarte mit Legende in der Anlage) bereits entsprochen; Ihre Hinweise werden zudem textlich aufgenommen werden. Wir bitten Sie diesbezüglich um eine Rückmeldung bis zum 6. September 2017. Falls wir von Ihnen innerhalb dieser Frist keine Antwort erhalten, gehen wir davon aus, dass wir Ihren Anforderungen entsprochen haben.

Für Ihre Mühe danke ich Ihnen im Voraus und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Gabriele Kron
Stadtplanungsamt



Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Berliner Platz 1
35390 Gießen
Telefon: 0641 306-2335
Telefax: 0641 306-2352
E-Mail: gabriele.kron@giessen.de

[Seite]

[Seite]



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Camberger Str. 10 • 60327 Frankfurt

Stadt Gießen
Stadtplanungsamt
Postfach 11 08 20

35353 Gießen

Handwritten signatures: Jm-Kr, Hm

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Mitte
Camberger Str.10
60327 Frankfurt
www.deutschebahn.com

Martina Fischer
Tel.: 069 265-2567
Fax: 069 265-41379
baurecht-mitte@deutschebahn.com
Zeichen: GS.R-M-L(A)

TÖB-FFM-17-12841/FI

24.05.2017

Bebauungsplan GI 01/27 „Am Bahnhofsvorplatz“ in Gießen

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 24.04.17 - 61/Kr -

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:

Gegen das geplante Verfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine grundsätzlichen Bedenken.

Dienstbarkeit

Auf dem Flurstück 88/5 lastet eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit „Bahnanlagenbelastungsrecht/Bahnanlagenbetriebsrecht (Fahrleitungsanlage)“ zugunsten der DB Netz AG. Die Auflagen und Hinweise zu den Punkten Oberleitung und Kraneinsatz sind daher zwingend zu beachten.

Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen der DB AG dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten der DB AG erfolgen.

Angaben zu Abstandsflächen

Die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Einfriedung

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge

...

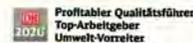
Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Feicht

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Berthold Huber
Ronald Pofalla
Ulrich Weber

Unser Anspruch:



BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 01/27 "Am Bahnhofsvorplatz",
Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der T.ö.Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m.§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: DB Immobilien

vom: 24.05. und 04.09.2017



2/6

derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahn-
gelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.
Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und
ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechts-
nachfolger.

Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen
den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzab-
ständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrol-
le“ zu beachten. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.
B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete
Maßnahmen Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbe-
triebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden An-
pflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen
können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug
behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers
zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in
unmittelbarer Bahnnahe von vornherein auszuschließen.

Vorhandene Kabel und Leitungen / Sicherung von Bahnanlagen und Leitungen

Es wird darauf hingewiesen, dass auch auf benachbarten Fremdf Flächen mit Kabeln und Leitungen
der DB zu rechnen ist. Falls eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich ge-
wünscht wird, ist diese ca. 6 Wochen vor Baubeginn bei uns zu beantragen. Die Lage der An-
lagen und Leitungen der Leit- und Sicherungstechnik ist uns leider derzeit nicht bekannt.

Im Grenzbereich verlaufen Streckenfernmeldekabel der DB Netz AG (s. Lageplan). Bei Bauvor-
haben ist daher auf jeden Fall eine örtliche Einweisung durch die DB Kommunikationstechnik
GmbH erforderlich. Ein Schutzstreifen von je 1,00 m beiderseits der Kabeltrassen darf nicht
überbaut oder bepflanzt werden. Werden Bäume gepflanzt darf ein Abstand von 2,00 m zur
Trassenmitte nicht unterschritten werden. Bauarbeiten aller Art im Bereich des Schutzstreifens
bedürfen der Zustimmung der DB Kommunikationstechnik GmbH. Aushubmassen dürfen nicht
über der Kabeltrasse planiert werden. Eine Veränderung des Bodenbelags über der Trasse ist
der DB Kommunikationstechnik GmbH anzuzeigen.

Oberleitung

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen
hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die
hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

Bei Grabungen (und Rammarbeiten) in der Nähe von Oberleitungsmasten muss (auch zukünf-
tig) ein Abstand von min. 5,00 m zur Vorderkante des Mastfundaments eingehalten werden
(Standssicherheit). Muss dieser Bereich unterschritten werden ist ein Standssicherheitsnachweis
zu erbringen und die Oberleitungsmaste ggf. zu sichern.

Eingesetzte Kräne (wenn durch den Schwenkbereich, unabhängig von einer Schwenkbegren-
zung, die Möglichkeit besteht mit der Oberleitung in Berührung zu kommen) müssen bahngeer-
det werden. Hierzu ist dann eine Krananweisung mit DB Netz zu erstellen.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 01/27 "Am Bahnhofsvorplatz",
Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der T.ö. Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: DB Immobilien

vom: 24.05. und 04.09.2017



3/6

Wird gleisseitig „im Rissbereich der Oberleitung (4,00 m von Gleismitte)“ ein Gerüst aufgebaut, ist dies durch eine DB Netz zugelassene Fachfirma zu erden.

Zur Oberleitungsanlage ist bei Arbeiten ein Abstand von min. 3,50 m einzuhalten.

2.

Bauwerke müssen einen Abstand von min. 5,00 m zur Oberleitungsanlage haben.

Mastfundamente sind in einen Abstand von 5,00 m um die Fundamentkante von einer Bebauung freizuhalten.

Der Oberleitungsrisbereich (4,00 m von Gleismitte) ist von einer Bebauung (auch Zaunanlagen) auszuschließen.

Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungen / Oberleitungsanlagen sind die Veröffentlichungen der Gesetzlichen Unfallversicherung GUV-V A3, GUV-V D32 und DV 462 zu beachten. Die Ansprechadresse für Rückfragen in Bezug auf die Oberleitung lautet:

DB Netz AG
I.NP-MI-D-FFM (IO)
Frankfurter Str. 20
35392 Gießen
Tel.: 0641 701-475 Herr Flaman
pierre.flamann@deutschebahn.com

Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

DB Netz AG
I.NP-MI-D-FFM (IO)
Frankfurter Str. 20
35392 Gießen
Tel.: 0641 701-475 Herr Flaman
pierre.flamann@deutschebahn.com

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 01/27 "Am Bahnhofsvorplatz",
Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der T.ö.Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m.§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: DB Immobilien

vom: 24.05. und 04.09.2017

Zu 2:

-siehe zu 1-



4/6

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Die Vorflutverhältnisse dürfen durch Baumaßnahmen, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Funknetzbeeinflussung

Da Baumaßnahmen in der Nähe von Bahnanlagen den GSM-R-Funk der DB Netz AG beeinflussen könnten, ist die Funknetzplanung der DB Netz AG zu beteiligen. Der Bauherr hat sich daher direkt an die folgende Adresse zu wenden:

DB Netz AG
I.NPS 213
Herr Rätz
Kleyerstr. 25
60326 Frankfurt
send-in.fieldrequests@deutschebahn.com

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Abstimmung bei Baumaßnahmen

Alle Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke müssen mit der DB Netz AG abgestimmt werden. Sollten Bauanträge im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, ist der Bauherr darauf hinzuweisen, dass eine Abstimmung mit der DB Netz AG erfolgen muss.

Wir weisen darauf hin, dass ein privates Bauvorhaben nur genehmigt werden kann, wenn es neben den Vorschriften des allgemeinen (Landes-)Baurechts auch sonstige öffentliche Vorschriften (z.B. solche des Eisenbahnrechts) einhält und die öffentliche Sicherheit - eben auch die des Eisenbahnverkehrs - nicht gefährdet wird.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns auf jeden Fall zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 01/27 "Am Bahnhofsvorplatz",
Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der T.ö.Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m.§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: DB Immobilien

vom: 24.05. und 04.09.2017



5/6

Vorhandene Kabel und Leitungen

Kabelanlagen der DB Netz AG und der DB Kommunikationstechnik GmbH

Im Bereich des Geltungsbereiches befinden sich Streckenfernmeldekanal und TK-Anlagen. Die Lage der Systeme kann den beigefügten Planausschnitten entnommen werden.

Die DB Kommunikationstechnik GmbH stimmt den von Ihnen geplanten Bauarbeiten unter folgenden Bedingungen zu:

Es ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH notwendig. Bitte stimmen Sie rechtzeitig (**mindestens 7 Arbeitstage vorher**) und unter Angabe der Bearbeitungs-Nr. **2017011668** einen Termin mit der DB Kommunikationstechnik GmbH ab:

DB Kommunikationstechnik GmbH

Netzadministration

Tel.: 069-265-26443

Fax: 069-265-57812

E-Mail: db.kt.dokumentationsservice-essen@deutschebahn.com

Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Die Forderungen des beigefügten Kabelmerkblattes und des Merkblattes „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft“ sind strikt einzuhalten. Die Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an uns zurückzusenden.

Diese Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf den Zeitraum vom **18.05.2017** bis zum **18.08.2017**. Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes ist die Zustimmung erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung genau abgegrenzten Bereiches.

Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der DB Netz AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Ein Schutzstreifen von je 1,00 m beiderseits der Kabeltrassen darf nicht überbaut oder bepflanzt werden. Werden Bäume gepflanzt, darf ein Abstand von 2,00 m zur Trassenmitte nicht unterschritten werden. Bauarbeiten aller Art im Bereich des Schutzstreifens bedürfen der Zustimmung der Fa. DB Kommunikationstechnik GmbH. Aushubmassen dürfen nicht über der Kabeltrasse planiert werden. Eine Veränderung des Bodenbelages über der Trasse ist uns anzuzeigen.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Ungenauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zwei-

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 01/27 "Am Bahnhofsvorplatz",

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der T.ö. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: DB Immobilien

vom: 24.05. und 04.09.2017



6/6

fehl an der Plangenaugigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i. V.

Aydin

i. A.

Steier

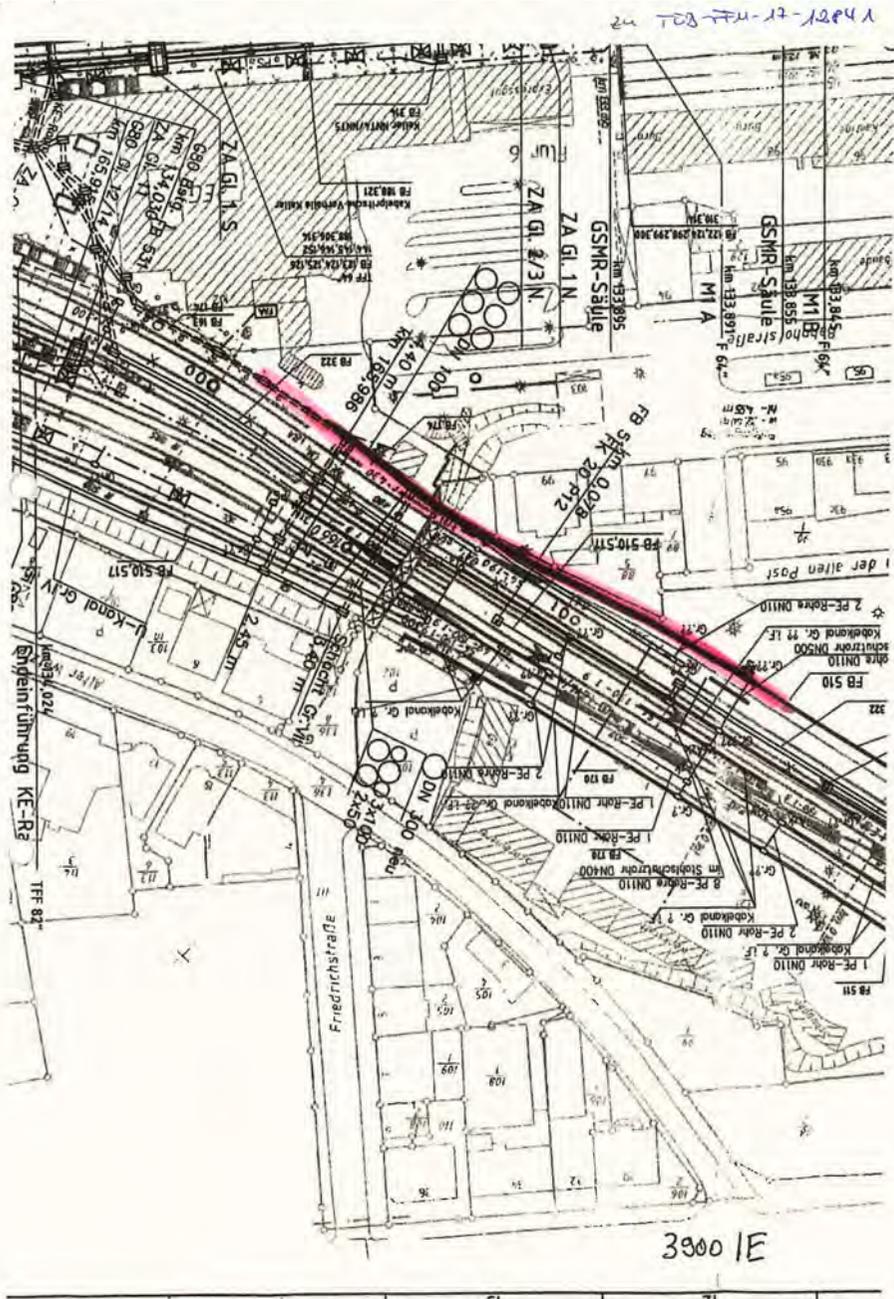
BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 01/27 "Am Bahnhofsvorplatz",

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der T.ö.Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m.§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: DB Immobilien

vom: 24.05. und 04.09.2017



BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 01/27 "Am Bahnhofsvorplatz",
 Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der T.ö. Belange
 gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: DB Immobilien

vom: 24.05. und 04.09.2017

Empfangsbestätigung Kabelmerkblatt

Die Bahn 

An
DB Kommunikationstechnik GmbH
Region Mitte
Abteilung LCPR 2 Netzadministration
z.Hd. Michael Florusse
Alfred-Herrhausen-Allee 1
65760 Eschborn

Empfangsbestätigung zum Kabelmerkblatt

DBKT-Bearbeitungs-Nr.: 2017011668.

Ausgehändigt wurde:

- Kabelmerkblatt Vodafone
- Kabelmerkblatt DBAG
- Merkblatt „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“

Verpflichtungserklärung

Wir bestätigen, die oben aufgeführten Merkblätter im Rahmen der DBKT-Betreiberauskunft erhalten zu haben und verpflichten uns gegenüber den durch DB Kommunikationstechnik GmbH vertretenen Eigentümern, die darin geforderten Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der im Kabelmerkblatt enthaltenen Pflichten entstehen, kommen wir in vollem Umfang auf.

Wir sind uns bewusst, dass vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Kabeln Strafverfolgung nach § 315 ff. StGB nach sich ziehen kann.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Name)

.....
(Firma - Stempel und Unterschrift -)

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 01/27 "Am Bahnhofsvorplatz",
Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der T.ö.Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m.§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: DB Immobilien

vom: 24.05. und 04.09.2017

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 01/27 "Am Bahnhofsvorplatz",
Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der T.ö.Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m.§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: DB Immobilien

vom: 24.05. und 04.09.2017

Richtlinie



Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik	LST-Anlagen montieren und Instand halten
Bau von Signalkabelanlagen	892.9122A01
Kabelmerkblatt	Seite 1

1 Allgemeines

- (1) Die Deutsche Bahn AG (DB Netz AG) betreibt zum Zweck ihrer Betriebsabwicklung Signal-, Fernmelde- und Starkstromkabelanlagen. Sie sind Bestandteil einer öffentlichen Zwecken dienenden Verkehrsanlage und liegen auf Bahngelände wie auch in öffentlichem oder privatem Gelände. Auch Kabel von Arcor, der Deutschen Telekom und anderer Dritter gehören zu solchen Anlagen, soweit sie sich auf bahneigenem Gelände befinden.
- (2) Bei allen Bauarbeiten am oder im Erdreich sind zur Vermeidung von Kabelschäden die nachstehenden Bestimmungen zu beachten. Bei Beschädigung von Kabeln wird die DB Netz AG den Schädiger oder sonstigen Verantwortlichen nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz heranziehen und gegebenenfalls nach den § 315 ff. StGB strafrechtlich verfolgen lassen.

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des bauausführenden Unternehmens hingewiesen, sich mit der Kabellage **vor Beginn** der Bauarbeiten anhand der Kabellagepläne und der örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen.

2 Bauleitung

- (1) Der jeweils verantwortliche Leiter einer Baumaßnahme ist schriftlich zu benennen und hat vor Beginn der Bauarbeiten am oder im Erdreich - insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen - bei der örtlich zuständigen OE der DB Netz AG Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und in welcher Tiefe an der beabsichtigten Arbeitsstelle Kabel liegen.

3 Kennzeichnung

- (1) Die Lage der Kabel im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über dem Scheitel der Kabelanlage.

4 Kabelmerkmale

- (1) Kabelmerkmale (Steine, Kugelmarker und dgl.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkmale und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.

Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik	LST-Anlagen montieren und instand halten
Bau von Signalkabelanlagen	892.9122A01
Kabelmerkblatt	Seite 2

5 Arbeiten in der Nähe von Kabeln

- (1) Mit den Arbeiten in der Nähe von Kabeln darf das bauausführende Unternehmen erst beginnen, wenn die Kabellage zweifelsfrei feststeht. Kann die Kabellage nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist die genaue Lage mittels Suchgerät bzw. Suchschachtung zu ermitteln.
- (2) Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereiches ist eine erweiterte Kabelauskunft notwendig.
- (3) In der Nähe der Kabel muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Pickel dürfen bereits ab 30 cm Abstand vom Kabel nicht mehr eingesetzt werden; ab 10 cm Abstand dürfen keine scharfen Werkzeuge verwendet werden. Arbeiten Baumaschinen (z.B. Bagger, Radlader usw.) in einem Abstand von weniger als 5 m zu den Kabeln, so muss ständig ein Mitarbeiter des bauausführenden Unternehmens zur Einweisung des Maschinenbedieners anwesend sein.
- (4) Bei erdverlegten Kabeln ist ab 40 cm Näherung zur Kabelachse von dem bauausführenden Unternehmen mit äußerster Vorsicht und Sorgfalt vorzugehen und die örtliche Lage (horizontal, vertikal) per Suchschachtung in einem im Einzelfall gebotenen Umfang festzustellen.
- (5) Grundsätzlich ist beim Freilegen von Kabeln äußerste Vorsicht geboten, da bei Kabelbeschädigungen Lebensgefahr besteht.

6 Freigelegte Kabel

- (1) Freigelegte Kabel sind von dem bauausführenden Unternehmen zu sichern und durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Ein Umlegen von freigelegten Kabeln ist nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters der örtlich zuständigen OE der DB Netz AG oder mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der OE der DB Netz AG ohne Aufsicht zulässig.

7 Biegedurchmesser

- (1) Kabel dürfen nicht frei hängen. Sie sind in Abständen von höchstens 1 m zu unterfangen oder zu befestigen. Dabei muss, um unzulässige Zugbeanspruchungen auszuschließen, die Trassenlinie erhalten bleiben.
- (2) Durch starke Knicke oder Quetschungen werden Kabel unbrauchbar. Lässt sich das Biegen eines Kabels nicht vermeiden, gilt für den Biegedurchmesser der im Technischen Kennblatt genannte typenbezogene Wert. Fehlt ein solcher Wert oder ist ein Kabel nicht eindeutig zuzuordnen, darf ein Biegedurchmesser von mindestens dem zwanzigfachen Kabelaußendurchmesser nicht unterschritten werden.

Gültig ab: 01.06.2009

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 01/27 "Am Bahnhofsvorplatz",
Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der T.ö. Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: DB Immobilien

vom: 24.05. und 04.09.2017

Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik	LST-Anlagen montieren und instand halten
Kabelmerkblatt	892.9122A01 Seite 3

8 Temperaturbereich

- Beim Legen, Umlegen und Verschwenken von vorhandenen Kabeln sind die zulässigen Temperaturbereiche nach Tabelle 1 zu beachten. Sie sind vom Kabelaufbau, insbesondere von den Werkstoffen abhängig, und beziehen sich auf die Kabeleigentemperatur t_{Kabel} und nicht auf die Umgebungstemperatur.
- Müssen Kabel bewegt werden, ohne dass der detaillierte Kabelaufbau zweifelsfrei ermittelt werden kann, so dürfen anhand der äußeren, sichtbaren Merkmale der Kabel die Temperaturbereiche nach Tabelle 2 in Anspruch genommen werden.

Lfd. Nr.	Kabelaufbau				Temperaturbereich	
	Kabelmantel (Werkstoff)	Bewehrung	Innere Schutzhülle	äußere Schutzhülle		
1	2	3	4	5	6	
1	Blei Aluminium	vorhanden	Bänder mit Bitumen ^x	PE	$\pm 0 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +40 \text{ °C}$	
2				PVC		
3				Jute ^x		
4			Bänder ohne Bitumen	PE		$-20 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$
5				PVC ^x		$-5 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$
6				Jute ^x		$\pm 0 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +40 \text{ °C}$
7		-	-	PE	$-20 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$	
8		-	-	PVC ^x	$-5 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$	
9		-	-	-	$-20 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$	
10	PE	vorhanden	Bänder mit Bitumen ^x	PE	$\pm 0 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +40 \text{ °C}$	
11				PVC		
12			Bänder ohne Bitumen	PE		$-20 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$
13		PVC ^x		$-5 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$		
14		-	-	PE	$-20 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$	
15		-	-	PVC ^x	$-5 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$	
16	PVC	vorhanden	Bänder mit Bitumen ^x	PE	$\pm 0 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +40 \text{ °C}$	
17				PVC		
18			Bänder ohne Bitumen	PE		$-5 \text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50 \text{ °C}$
19		PVC ^x				
20		-	-	PE		
21		-	-	PVC ^x		

Gültig ab: 01.06.2009

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 01/27 "Am Bahnhofsvorplatz",
Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der T.ö. Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: DB Immobilien

vom: 24.05. und 04.09.2017

Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik	LST-Anlagen montieren und instand halten
Kabelmerkblatt	892.9122A01 Seite 4

Fortsetzung Tabelle 1:		
	Kabeltyp	Temperaturbereich
22	LWL-Kabel	-5 °C ≤ t _{Kabel} ≤ +50 °C
23	Kabel mit Koaxial-Paaren	-10 °C ≤ t _{Kabel} ≤ +50 °C
24	Starkstromkabel	nicht unter +3 °C
x ausschlaggebender Werkstoff		

Tabelle 2: Temperaturbereiche für Kabel mit unbekanntem Kabelaufbau		
Lfd. Nr.	Kabelaufbau	Temperaturbereich
1	Kabel mit Bleimantel, ohne Schutzhülle(n) über dem Mantel (Kabel mit blankem Bleimantel)	-20 °C ≤ t _{Kabel} ≤ +50 °C
2	Kabel mit äußerer Schutzhülle aus bitumengetränkter Jute	±0 °C ≤ t _{Kabel} ≤ +40 °C
3	Kabel mit außenliegendem Kabelmantel bzw. mit äußerer Schutzhülle aus Kunststoff (zunächst nicht identifizierbarer Art)	±0 °C ≤ t _{Kabel} ≤ +40 °C
4	alle übrigen Kabel	±0 °C ≤ t _{Kabel} ≤ +40 °C

9 Kabelabdeckhauben

- (1) Die Kabel sind mit den abgehobenen Kabelabdeckhauben oder -platten erneut abzudecken, bzw. das aufgenommene Warnband ist wieder einzulegen. Beschädigte Kabelabdeckhauben, -platten oder Warnbänder sind durch neue zu ersetzen.
- (2) Die Platten sind auf ebenem und zuvor verdichtetem Boden aufzulegen, so dass sich darunter keine Hohlräume bilden. Ausgehobene Kabelmerkmale sind entsprechend der tatsächlichen Kabellage wieder einzusetzen und einzumessen.
- (3) Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Kabellageplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die örtlich zuständige OE der DB Netz AG schriftlich zu informieren.

10 Fundamente, Mauern

- (1) Bei Führung durch Fundamente oder Mauern dürfen Kabel nicht eingemauert oder einbetoniert werden.
- (2) Sie sind mittels Schutzrohren, vorzugsweise aus Kunststoff, hindurchzuführen (ggf. auch Mauerdurchführungselemente).

Gültig ab: 01.06.2009

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 01/27 "Am Bahnhofsvorplatz",
Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der T.ö. Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: DB Immobilien

vom: 24.05. und 04.09.2017

Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik	LST-Anlagen montieren und instand halten
Kabelmerkblatt	892.9122A01 Seite 5

- (3) Bei vorhandenen, zu überbauenden Kabeln (z. B. beim nachträglichen Setzen von Mastfundamenten) sind längsgeteilte Schutzrohre zu verwenden. Die Rohrenden sind entsprechend den örtlichen Anforderungen gas- und wasserdicht abzudichten.
- (4) Setzungen des Bauwerks müssen möglich sein, ohne dass eine Beschädigung des Kabels eintreten kann.

11 Verfüllen der Kabelgräben

- (1) Beim Verfüllen des Kabelgrabens darf das Einfüllmaterial nicht auf freihängende Kabel geworfen werden.
Der Boden unterhalb der Kabelanlage ist sorgfältig zu verdichten und die Sohle des Grabens ist eben herzustellen. Die Kabelanlage muss auf steinfreiem Boden glatt aufliegen
- (2) Ferner ist zu beachten, dass das Verfüllen der Leitungszone per Hand zu erfolgen hat (Leitungszone = Grabensohle bis 10 cm über Kabel- bzw. Rohrscheitel). Der Füllboden darf im Bereich der Leitungszone eine max. Korngröße von ≤ 2 mm aufweisen.
- (3) Oberhalb der Leitungszone können das lagenweise Verfüllen des Grabens und das Verdichten des Verfüllmaterials mit angemessener Sorgfalt maschinell erfolgen.

12 Abstände zu Kabeltrassen

- (1) Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln ist ein so großer Abstand zu wahren und so zu arbeiten, dass Beschädigungen von vorhandenen Kabeln ausgeschlossen sind. Das Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen und anderen Gegenständen, durch die Kabel beschädigt werden könnten, ist 30 cm beiderseits der Kabel verboten, bis zu 1 m beiderseits der Kabel nur bis zu 50 cm Tiefe zulässig. Hier sind nur maximal 50 cm lange Pfähle, Bohrer und Dorne oder solche mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel zu verwenden, der von der Spitze höchstens 50 cm entfernt ist.
- (2) Ist die genaue Lage der Kabel nicht bekannt, so ist auch außerhalb der o. g. Trasse von 2,0 m Breite größte Vorsicht geboten.

13 Unbeabsichtigtes Freilegen von Kabeln

- (1) Die unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von Kabeln ist der örtlich zuständigen OE der DB Netz AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bis zum Eintreffen einer Fachkraft der für die Kabel zuständigen Stelle darf in Kabelnähe nicht weitergearbeitet werden.

Gültig ab: 01.06.2009

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 01/27 "Am Bahnhofsvorplatz",
Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der T.ö. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: DB Immobilien

vom: 24.05. und 04.09.2017

Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik	LST-Anlagen montieren und instand halten
Kabelmerkblatt	892.9122A01 Seite 6

Übergeben durch

DB Netz AG / im Auftrag der DB Netz AG

.....
auftraggebende OE

Sonstiges:



Gültig ab: 01.06.2009

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 01/27 "Am Bahnhofsvorplatz",
Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der T.ö.Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m.§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: DB Immobilien

vom: 24.05. und 04.09.2017

Merkblatt

Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel

Vorwort

Bei Bauarbeiten im Erdreich stellen erdverlegte Kabel nicht nur Hindernisse dar, sondern werden oft zur Gefahr für die Beschäftigten.

Es liegt daher im gemeinsamen Interesse von Bauunternehmen, Garten- und Landschaftsgestaltern usw. (im Folgenden als „Unternehmer“ bezeichnet) sowie sämtlichen Versorgungsträgern (im Folgenden als „Betreiber“ bezeichnet) bei Bauarbeiten im Bereich von Kabeln mit größter Sorgfalt und Vorsicht vorzugehen.

Um Unfälle und Schäden zu vermeiden, sind die folgende Hinweise zu beachten.

1. Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für Arbeiten im Erdbereich, wie z.B. Aushub- Bohr- oder Rammarbeiten.

2. Allgemeines

Versorgungsanlagen (Kabel, Leitungen, Rohre, etc.) sind nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken (z. B. Gärten, Wiesen, Felder, Wälder) verlegt.

Die Verlegetiefe von Versorgungsleitungen beträgt in der Regel 60 - 150 cm; abweichende, insbesondere geringere Tiefen (sogar 10 - 20 cm) sind aus den verschiedensten Gründen, z.B. Niveauänderung, möglich.

Vor Beginn von Erdarbeiten, hat sich der Unternehmer bei den Betreibern zu erkundigen, ob im Baustellenbereich Versorgungsleitungen vorhanden sind oder sein können. Gemeinsam mit den Betreibern sind ggf. die erforderlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

Erdverlegte Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten, wenn nicht durch den Betreiber die Spannungsfreiheit ausdrücklich vor Ort bestätigt wird.

3. Maßnahmen VOT Beginn der Bauarbeiten

Der Unternehmer hat zur Vermeidung von Unfällen und Sachschäden vor Beginn der Arbeiten zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind. (UVV „Bauarbeiten“, VBG 37, § 16 (1) und UVV „Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des „Erdbaues“ V8G 40, § 38)

Solche Anlagen im Sinne dieses Merkblattes sind erdverlegte Kabel und Leitungen einschließlich der dazugehörigen Muffen, Schutzabdeckungen, Schutzrohre usw. Dabei ist zu beachten, dass Rohre, Abdeckungen, Folien usw. nicht primär als mechanischer Schutz bei Aufgrabearbeiten dienen; ihre wesentliche Aufgabe besteht vielmehr darin, auf das Vorhandensein von Kabeln bei Tiefbauarbeiten aufmerksam zu machen. Der Unternehmer muss sich beim Betreiber erkundigen und anhand von Planunterlagen einweisen lassen über:

- die Art
- die Lage und
- den Verlauf

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 01/27 "Am Bahnhofsvorplatz",
Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der T.ö. Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: DB Immobilien

vom: 24.05. und 04.09.2017

Merkblatt

Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel

der Kabel. Dies kann durch die Aushändigung von Lageplänen und in besonderen Fällen durch eine zusätzliche Abstimmung vor Ort geschehen, wobei auch die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen sind.

Für die Informationen zuständige Stellen können sein: Elektrizitäts-, Gas- und Wasser-versorgungsunternehmen, Telekommunikationsunternehmen private Betreiber von Versorgungsanlagen, zuständige Behörden (z.B. Straßenbauamt).

Nach der Einweisung sind, durch den Teilnehmer der Verlauf und möglichst die Tiefenlage des Kabels im Baubereich kenntlich zu machen. (z.B. Oberflächenmarkierung, Einmessen und Setzen von Pflöcken). Dabei ist zu beachten, dass über Kabeln keine spitzen Gegenstände in den Boden getrieben werden dürfen.

Ist die genaue Lage eines Kabels nicht bekannt, so muss sie

- durch von Hand anzulegende Suchschlitze (Suchgräben) oder
- mit Hilfe von Kabelsuchgeräten

festgestellt werden. Es ist auch auf seitlich abgehende Kabel (z. B. Hausanschlüsse) zu achten.

Ergeben sich bei der Kabelsuche Unstimmigkeiten oder Abweichungen, ist mit dem Betreiber Rücksprache zu nehmen.

Der Unternehmer darf nach Ermittlung der Kabellage mit den Bauarbeiten erst beginnen, wenn

- der Betreiber im Arbeitsbereich die Kabel spannungsfrei geschaltet hat oder, soweit Gründe gegen eine Freischaltung vorliegen.
- bei unter Spannung stehenden Kabeln, die mit dem Betreiber vereinbarten Schutzmaßnahmen (einschließlich geeigneter Arbeits- und Schutzkleidung und Verwendung sicherer Schutz- und Hilfsmittel) veranlasst und die Mitarbeiter vor Beginn der Arbeiten entsprechend unterwiesen wurden.

Über eine Abschaltung von Kabeln im Arbeitsbereich entscheidet der Betreiber.

In bestimmten Fällen kann nach Entscheidung des Betreibers auch die Anwesenheit bzw. Mitarbeit einer Fachkraft des Betreibers erforderlich sein. Die Anwesenheit eines Mitarbeiters des Betreibers an der Baustelle entbindet den Unternehmer nicht von seiner Verantwortung.

4. Maßnahmen zur Freilegung der Kabel

Nur bei Kenntnis der genauen Lage des Kabels ist Maschinenaushub zulässig. Ein Abstand von 30 cm zum Kabel darf in der Regel nicht unterschritten werden. Abweichungen hiervon sind mit dem Betreiber zu vereinbaren.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 01/27 "Am Bahnhofsvorplatz",

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der T.ö.Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m.§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: DB Immobilien

vom: 24.05. und 04.09.2017

Merkblatt

Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel

Eine Hilfe zur Orientierung über den Kabelverlauf sind z.B. Markierungs- oder Warnbänder, Betonplatten, Schutzabdeckungen oder Sandbettungen. In unmittelbarer Nähe von Kabeln dürfen nur Handarbeiten mit geeignetem (stumpfen) Werkzeugen zum vorsichtigen Freilegen der Kabel durchgeführt werden.

5. Maßnahmen an freigelegten Kabeln

Grundsätzlich dürfen freigelegte Kabel in ihrer Lage nicht verändert werden. Sollte es dennoch erforderlich sein, so dürfen Lageänderungen der Kabel nur nach Rücksprache mit dem Betreiber und nur in Zusammenarbeit mit diesem vorgenommen werden.

Kabel dürfen nicht als Standplatz oder Aufstiegshilfe benutzt oder anderweitig mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden.

Freigelegte Kabel sind nach Anweisung des Betreibers durch Abstützen, Unterbauen, Aufhängen, Umlegen auf Konsolen, provisorische Abdeckung mit Bohlen, etc. zu sichern.

Die Kabel sind so aufzuhängen, dass deren Mantel nicht beschädigt wird. Falls Kabel beschädigt wurden, ist - auch bei zunächst geringfügig erscheinender Beschädigung - sofort der Bereich abzusperren und der Betreiber zu informieren.

Arbeiten an Kabeln (z.B. Aufnehmen, Umlegen, Hochhängen), deren Spannungsfreiheit nicht ausdrücklich vom Betreiber bestätigt wurde, dürfen -außer vom Betreiber selbst nur von Personen durchgeführt werden, die

- für solche Tätigkeiten unterwiesen und qualifiziert sind.
- die Weisung des Betreibers kennen und
- die festgelegte Schutzausrüstung benützen.

6. Unvermutetes Antreffen von erdverlegten Kabeln

Bei unvermutetem Antreffen erdverlegter Kabel sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen, die Stelle ist deutlich zu markieren und zu sichern. Der Betreiber ist unverzüglich von Aufsichtführenden zu verständigen. Die weiteren Erd- und Bauarbeiten dürfen nur nach Weisung des Betreibers und gemäß Abschnitt 5 durchgeführt werden.

7. Maßnahmen für das Wiederverlegen der Kabel

Wenn freigelegte Kabel wieder verlegt werden, sind die Anweisungen des Betreibers zu beachten. Schutz- und Warminrichtungen, z.B. Warnbänder, Abdeckplatten, sind wieder einzubauen.

Vorschriften und Normen:

1. Unfallverhütungsvorschriften
Allgemeine Vorschriften (VUG 1)
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4)
Bauarbeiten (VUG 37)
Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaues.
(Erdbaumaschinen (VBG 4.0)

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 01/27 "Am Bahnhofsvorplatz",
Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der T.ö.Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m.§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: DB Immobilien

vom: 24.05. und 04.09.2017

Merkblatt

Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel

2. Merkblätter und Kabelschutzanweisungen der Elektrizitäts- Versorgungsunternehmen

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 01/27 "Am Bahnhofsvorplatz",
Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der T.ö.Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m.§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: DB Immobilien

vom: 24.05. und 04.09.2017